

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. Z-491/9-III/6/89/51

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 WienSachbearbeiter:
MR Dr. Mazal
Telefon: 51 433/1764 DWAn den
Präsidenten des Nationalrates

Gesetzentwurf	
Zl.	14 -GE/1989
Datum	20.2.1989
Verteilt	21.2.89 Jc

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über vorläufige Zoll-
maßnahmen im Rahmen der Uruguay-Runde des GATT;
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Präferenzollgesetz neuerlich geändert wird;
Versendung im Begutachtungsverfahren

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, die ange-
schlossenen Unterlagen mit dem Ersuchen um einstweilige Kenntnis-
nahme zu übermitteln.

Die zur Begutachtung eingeladenen Stellen werden u.e. ersucht,
Kopien allfälliger Stellungnahmen in 25-facher Ausfertigung auch
dem Präsidenten des Nationalrates zur Verfügung zu stellen.

9. Feber 1989

Für den Bundesminister:

Dr. Palisek

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:


BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
 GZ. IZ-491/9-III/6/89

DVR: 0000078
 Himmelpfortgasse 4-8
 Postfach 2
 A-1015 Wien

Sachbearbeiter:
 MR Dr. Mazal
 Telefon: 51 433/1764 DW

An den/die/das

BKA - Verfassungsdienst
 Bundesministerium für öffentl. Wirtschaft und Verkehr, Sektion V
 Bundesministerium für öffentl. Wirtschaft und Verkehr
 Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
 alle übrigen Bundesministerien
 Rechnungshof
 Österreichische Statistische Zentralamt
 Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung
 Österreichischen Gewerkschaftsbund
 Bundeskammer der gewerbl. Wirtschaft - HA
 Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
 Österreichischen Arbeiterkammertag
 Vereinigung österreichischer Industrieller
 Zentralaussschuß für die sonstigen Bediensteten beim BMF
 Österr. Gesellschaft für Gesetzgebungslehre

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über vorläufige Zoll-
 maßnahmen im Rahmen der Uruguay-Runde des GATT;
 Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
 Präferenzollgesetz neuerlich geändert wird;
 Versendung im Begutachtungsverfahren

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, in der Anlage folgende Unterlagen mit dem Ersuchen um allfällige Stellungnahme zu übermitteln:

- Entwurf eines Bundesgesetzes über vorläufige Zollmaßnahmen im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen des GATT (Uruguay-Runde) samt Vorblatt und Erläuterungen;
- Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Präferenzollgesetz neuerlich geändert wird, samt Vorblatt, Erläuterungen und Gegenüberstellung.

Zu diesen Gesetzentwürfen wird bemerkt:

1. Zwischen den in erster Linie sachlich betroffenen Ressorts und Interessenvertretungen haben intensive Vorbesprechungen stattgefunden, in denen eine inhaltliche Obereinstimmung über die beiden Gesetzentwürfe erzielt werden konnte.

2. Es ist erforderlich, beide Gesetzentwürfe noch in der Frühjahrssession dem Nationalrat zuzuleiten. Die Befassung des Ministerrates ist daher für Ende April a.c. vorgesehen.

3. Beide Gesetzentwürfe sollen gemeinsam, aber mit getrennten Ministerratsvorträgen, dem Ministerrat vorgelegt werden. Die Formulierung der Ministerratsvorträge wird sich am allgemeinen Teil der jeweiligen Erläuterungen orientieren. Ho. ist beabsichtigt, die Ministerratsvorträge im Einvernehmen mit den Bundesministern für auswärtige Angelegenheiten, für wirtschaftliche Angelegenheiten und für Land- und Forstwirtschaft einzubringen.

4. Im Hinblick auf den dargelegten Zeitplan wird ersucht, do. Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren dem ho. Ressort so zeitgerecht zu übermitteln, daß sie bis längstens Montag, den 20. März 1989, ho. einlangen. Sollte bis zu diesem Termin eine ~~do. Stellungnahme~~ nicht vorliegen, wird von der Annahme der do. Zustimmung ausgegangen werden. Es darf betont werden, daß die Einhaltung dieses Termines unbedingt erforderlich ist, da andernfalls eine fristgerechte Inkraftsetzung der vorgesehenen Maßnahmen nicht gewährleistet werden kann.

Es wird ersucht, Kopien allfälliger do. Stellungnahmen in 25-facher Ausfertigung auch dem Präsidenten des Nationalrates zur Kenntnis zu bringen.

9. Feber 1989

Für den Bundesminister:

Dr. Palisek

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Bundesgesetz vom 1989, mit dem das
Präferenzollgesetz neuerlich geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Präferenzollgesetz, BGBl.Nr. 487/1981, zuletzt geändert durch das
Bundesgesetz BGBl.Nr. 234/1988, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 lautet:

"(2) Für die Waren der Kapitel 25 bis 97 des Zolltarifes, mit Ausnahme
der in der einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildenden Anlage B
genannten Waren, sind Vorzugszölle in einem bestimmten Hundertsatz der Aus-
gangszollsätze zu erheben. Dieser beträgt

1. für Ursprungserzeugnisse der begünstigten Länder, die in der Gruppe I
der Anlage C angeführt sind,

- a) 65 für Waren der Kapitel 50 bis 63 und 65 des Zolltarifes, jedoch 50,
sofern es sich um tropische Erzeugnisse handelt, die in der einen
Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildenden Anlage G genannt sind;
- b) 50 für Waren der übrigen in Betracht kommenden Kapitel, jedoch 25,
sofern es sich um tropische Erzeugnisse handelt, die in der Anlage G
genannt sind;

- 2 -

2. für Ursprungserzeugnisse der begünstigten Länder, die in der Gruppe II (am wenigsten entwickelte Länder) der Anlage C angeführt sind,

- a) 50 für Waren der Kapitel 50 bis 63 und 65 des Zolltarifes, jedoch 25, sofern es sich um tropische Erzeugnisse handelt, die in der Anlage G genannt sind;
- b) Null für Waren der übrigen in Betracht kommenden Kapitel.

Bei Berechnung der Vorzugszollsätze sind Bruchteile von Wertzollsätzen von mehr als 0,05 vH und Bruchteile der in Schilling festgelegten Zollsätze von mehr als S 0,05 auf die erste Dezimalstelle aufzurunden, ansonsten auf die erste Dezimalstelle abzurunden."

2. Nach § 2 Abs. 5 wird folgender Absatz eingefügt:

"(6) Ergeben sich Änderungen in der Bezeichnung nach dem Zolltarif von Waren, die in den Anlagen A, B, E oder G genannt sind, so sind die erforderlichen Anpassungen dieser Anlagen vom Bundesminister für Finanzen durch Verordnung vorzunehmen."

3. Die Anlage A zum Präferenzollgesetz wird wie folgt geändert:

1. Die Unternummer 0811 90 B 3 lautet:

"0811 90 B 3 - sonstige:

a - von Früchten der Nummern 0801, 0803 und 0804 sowie der Unternummern 0805 40, 0805 50 und 0807 20	8%	frei
b - andere	15%	frei"

2. Die Unternummer 0813 40 lautet:

"0813 40 - andere Früchte:

A - ungebleicht	frei	frei
B - andere:		
1 - von Früchten der Nummern 0801, 0803 und 0804 sowie der Unternummern 0805 40, 0805 50 und 0807 20	5%	frei"

3. Die Vorzugszollsätze für Waren der Unternummern 0901 21 A und 0901 22 A aus den begünstigten Ländern der Gruppe I lauten jeweils: 7,8%

4. Die Vorzugszollsätze für Waren der Unternummern 0901 21 B und 0901 22 B aus den begünstigten Ländern der Gruppe I lauten jeweils: 6%

- 3 -

5. Der Vorzugzollsatz für Waren der Unternummer 0904 12 A aus den begünstigten Ländern der Gruppe I lautet: 9%
6. Der Vorzugzollsatz für Waren der Unternummer 0904 12 B aus den begünstigten Ländern der Gruppe I lautet: 6%
7. Die Vorzugzollsätze für Waren der Unternehmern 0904 12 A und 0904 12 B aus den begünstigten Ländern der Gruppe II lauten jeweils: frei
8. Die Vorzugzollsätze für Waren der Unternehmern 0904 20 B 1 a und 0904 20 B 2 a aus den begünstigten Ländern der Gruppe I lauten jeweils: 9%
9. Die Vorzugzollsätze für Waren der Unternehmern 0904 20 B 1 b und 0904 20 B 2 b aus den begünstigten Ländern der Gruppe I lauten jeweils: 6%
10. Die Vorzugzollsätze für Waren der Unternehmern 0904 20 B 2 a und 0904 20 B 2 b aus den begünstigten Ländern der Gruppe II lauten jeweils: frei
11. Die Vorzugzollsätze für Waren der Unternehmern 0905 00 A 1 und 0905 00 B 1 aus den begünstigten Ländern der Gruppe I lauten jeweils: 1 500,-
12. Die Vorzugzollsätze für Waren der Unternehmern 0905 00 A 2 und 0905 00 B 2 aus den begünstigten Ländern der Gruppe I lauten jeweils: 1 000,-
13. Der Vorzugzollsatz für Waren der Unternummer 0906 20 A aus den begünstigten Ländern der Gruppe I lautet: 9%
14. Der Vorzugzollsatz für Waren der Unternummer 0906 20 B aus den begünstigten Ländern der Gruppe I lautet: 6%
15. Die Vorzugzollsätze für Waren der Unternehmern 0906 20 A und 0906 20 B aus den begünstigten Ländern der Gruppe II lauten jeweils: frei
16. Der Vorzugzollsatz für Waren der Unternummer 0907 00 B 1 aus den begünstigten Ländern der Gruppe I lautet: 6%
17. Der Vorzugzollsatz für Waren der Unternummer 0907 00 B 2 aus den begünstigten Ländern der Gruppe I lautet: 4%

- 4 -

18. Die Vorzugszollsätze für Waren der Unternummern 0907 00 B 1 und 0907 00 B 2 aus den begünstigten Ländern der Gruppe II lauten jeweils: frei

19. Der Vorzugszollsatz für Waren der Unternummer 0908 10 B 1 aus den begünstigten Ländern der Gruppe I lautet: 6%

20. Der Vorzugszollsatz für Waren der Unternummer 0908 10 B 2 aus den begünstigten Ländern der Gruppe I lautet: 4%

21. Die Vorzugszollsätze für Waren der Unternummern 0908 10 B 1 und 0908 10 B 2 aus den begünstigten Ländern der Gruppe II lauten jeweils: frei

22. Der Vorzugszollsatz für Waren der Unternummer 0908 20 B 1 aus den begünstigten Ländern der Gruppe I lautet: 6%

23. Der Vorzugszollsatz für Waren der Unternummer 0908 20 B 2 aus den begünstigten Ländern der Gruppe I lautet: 4%

24. Die Vorzugszollsätze für Waren der Unternummern 0908 20 B 1 und 0908 20 B 2 aus den begünstigten Ländern der Gruppe II lauten jeweils: frei

25. Der Vorzugszollsatz für Waren der Unternummer 0908 30 A 2 a aus den begünstigten Ländern der Gruppe I lautet: 6%

26. Der Vorzugszollsatz für Waren der Unternummer 0908 30 A 2 b aus den begünstigten Ländern der Gruppe I lautet: 4%

27. Die Vorzugszollsätze für Waren der Unternummern 0908 30 A 2 a und 0908 30 A 2 b aus den begünstigten Ländern der Gruppe II lauten jeweils: frei

28. Die Vorzugszollsätze für Waren der Unternummern 0908 30 R 1 a und 0908 30 B 2 a aus den begünstigten Ländern der Gruppe I lauten jeweils: 3%

29. Die Vorzugszollsätze für Waren der Unternummern 0908 30 B 1 b und 0908 30 B 2 b aus den begünstigten Ländern der Gruppe I lauten jeweils: 2%

30. Die Vorzugszollsätze für Waren der Unternummern 0908 30 B 2 a und 0908 30 B 2 b aus den begünstigten Ländern der Gruppe II lauten jeweils: frei

31. Die Vorzugszollsätze für Waren der Unternummern 0909 30 B 1 und 0909 30 B 2 aus den begünstigten Ländern der Gruppe I und der Gruppe II lauten jeweils: frei
32. Die Vorzugszollsätze für Waren der Unternummern 0910 10 B 1 und 0910 10 B 2 aus den begünstigten Ländern der Gruppe I und der Gruppe II lauten jeweils: frei
33. Die Vorzugszollsätze für Waren der Unternummern 0910 30 A und 0910 30 B aus den begünstigten Ländern der Gruppe I lauten jeweils: 1 800,-
34. Die Vorzugszollsätze für Waren der Unternummern 0901 30 A und 0910 30 B aus den begünstigten Ländern der Gruppe II lauten jeweils: frei
35. Der Vorzugszollsatz für Waren der Unternummer 0910 50 A aus den begünstigten Ländern der Gruppe I lautet: 10,5%
36. Der Vorzugszollsatz für Waren der Unternummer 0910 50 A aus den begünstigten Ländern der Gruppe II lautet: 9%
37. Der Vorzugszollsatz für Waren der Unternummer 0910 50 B aus den begünstigten Ländern der Gruppe I lautet: 7%
38. Der Vorzugszollsatz für Waren der Unternummer 0910 50 B aus den begünstigten Ländern der Gruppe II lautet: 6%
39. Die Vorzugszollsätze für Waren der Unternummer 0910 99 A aus den begünstigten Ländern der Gruppe I und der Gruppe II lauten jeweils: 1 800,-
40. Die Vorzugszollsätze für Waren der Unternummer 0910 99 B aus den begünstigten Ländern der Gruppe I und der Gruppe II lauten jeweils: 1 200,-
41. Der Vorzugszollsatz für Waren der Unternummer 1106 30 A aus den begünstigten Ländern der Gruppe I lautet: 3%
42. Der Vorzugszollsatz für Waren der Unternummer 1106 30 A aus den begünstigten Ländern der Gruppe II lautet: frei
43. Der Vorzugszollsatz für Waren der Unternummer 1805 00 aus den begünstigten Ländern der Gruppe II lautet: frei

- 6 -

44. Die Unternummer 2001 90 lautet:

"2001 90 - andere:

A - Trüffeln	10%	frei
B - Pilze:		
1 - in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger	200,-	frei
2 - sonstige	150,-	frei
C - Früchte der Gattung Capsicum:		
2 - sonstige:		
b - andere:		
1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger	12%	9%
2 - sonstige	8%	6%
D - Früchte der Gattung Pimenta	8%	frei
F - andere:		
1 - in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger:		
a - Kapern	frei	frei
b - Mango Chutney	frei	frei
c - andere:		
1 - Palmherzen	frei	frei
2 - sonstige:		
a - Kapern	frei	frei
b - Mango Chutney	frei	frei
c - Oliven	frei	frei
e - Früchte der Nummern 0801 und 0803 sowie der Unternummern 0804 10, 0804 30, 0804 40 und 0804 50, ohne Zuckerzusatz	frei	frei
f - andere:		
1 - Palmherzen	frei	frei"

45. Der Vorzugszollsatz für Waren der Unternummer 2008 11 B aus den begünstigten Ländern der Gruppe I lautet: 6%

46. Der Vorzugszollsatz für Waren der Unternummer 2008 19 A aus den begünstigten Ländern der Gruppe I lautet: 6%

- 7 -

47. Die Unternummer 2008 20 lautet:

"20 - Ananas:

A - Pulpe und Mark:

1 - in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger	5%	frei
--	----	------

2 - sonstige:

a - in luftdicht verschlossenen Um- schließungen	80,-	frei
---	------	------

b - anders	5%	frei
------------------	----	------

B - andere:

1 - in luftdicht verschlossenen Umschließungen	4%	frei
--	----	------

2 - sonstige	6%	frei"
--------------------	----	-------

+ 200,-

48. Die Unternummer 2008 90 lautet:

"(90) - andere, einschließlich Mischungen, ausgenommen
die der Unternummer 2008 19:

91 - - Palmherzen	16%	frei
	min	
	150,-	

92 - - Mischungen:

A - Pulpe und Mark:

1 - in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger	15%	10%
--	-----	-----

B - andere:

2 - andere genießbare Pflanzenteile	25%	15%
	min	min

250,- 150,-

99 - - sonstige:

A - Früchte:

1 - Pulpe und Mark:

a - in luftdicht verschlossenen Um-
schließungen mit einem Gewicht von
15 kg oder weniger:

1 - von Früchten der Nummer 0803 sowie der Unternummern 0804 10, 0804 40 und 0804 50	frei	frei
--	------	------

2 - sonstige	-	12%
--------------------	---	-----

- 8 -

b - andere:

1 - von Guaven, in luftdicht ver-			
schlossenen Umschließungen	frei		frei
2 - sonstige	-		frei

2 - sonstige:

a - Früchte der Nummer 0803 sowie der
Unternummern 0804 10, 0804 40 und
0804 50:

1 - Guaven	frei		frei
2 - sonstige ohne Zusatz von Zucker	4%		frei"
		+ 100,-	

49. Die Unternummer 2009 40 B lautet:

"2009 40 B - andere:

1 - ohne Zusatz von Zucker:

a - Rohsaft, in unmittelbaren Umschließungen			
mit einem Inhalt von weniger als 20 l ...	60,-		frei
b - andere	4%		frei"

50. Die Unternummer 2009 80 B 2 lautet:

"2009 80 B 2 - sonstige:

a - ohne Zusatz von Zucker:

1 - Rohsaft, in unmittelbaren Um-			
schließungen mit einem Inhalt von			
weniger als 20 l	60,-		frei
2 - sonstige	4%		frei"

51. Nach der Unternummer 2009 90 A 4 b 2 wird folgende Unternummer eingefügt:

"B - andere:

3 - von Früchten der Nummern 0801 und 0803
sowie der Unternummern 0804 10, 0804 30,
0804 40, 0804 50, 0805 40 und 0805 90:

a - ohne Zusatz von Zucker	4%		frei
b - mit Zusatz von Zucker:			
1 - Mischungen von Ananas- und Grape-			
fruitsäften	130,-		frei"

52. Der Vorzugszollsatz für Waren der Unternummer 2101 10 B 1 a aus den be-
günstigten Ländern der Gruppe I lautet: 5,2%

53. Der Vorzugszollsatz für Waren der Unternummer 2101 10 B 1 b aus den begünstigten Ländern der Gruppe I lautet: 4%

54. Der Vorzugszollsatz für Waren der Unternummer 2101 10 B 2 aus den begünstigten Ländern der Gruppe I lautet: 900,-

4. Dem Präferenzollgesetz wird die in der Anlage zu diesem Bundesgesetz enthaltene Anlage G angefügt.

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1989 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

AnlageAnlage GTARIF
Nr./UNr.

Warenbezeichnung

-
- 4005 -- Kautschukmischungen, nicht vulkanisiert, in Rohformen oder in Platten, Blättern oder Streifen:
- 10 - mit Zusatz von Ruß oder Siliciumdioxid
 - 20 - Lösungen; Dispersionen, ausgenommen solche der Unternummer 4005 10
 - (90) - andere:
 - 91 - - Platten, Blätter und Streifen
 - 99 - - sonstige
- 4006 -- Andere Formen (zB Stäbe, Rohre und Profile) und Waren (zB Scheiben und Ringe), aus nichtvulkanisiertem Kautschuk:
- 10 - "Camel back" (Rohlaufprofile zur Runderneuerung von Kautschukreifen)
 - 90 - andere
- 4007 00 Fäden und Schnüre, aus vulkanisiertem Kautschuk:
- A - mit einem Durchmesser von 2 mm oder mehr
- 4008 -- Platten, Blätter, Streifen, Stangen und Profile, aus vulkanisiertem Weichkautschuk:
- (10) - aus Zellkautschuk:
 - 11 - - Platten, Blätter und Streifen
 - 19 - - sonstige
 - (20) - nicht aus Zellkautschuk:
 - 21 - - Platten, Blätter und Streifen
 - 29 - - sonstige
- 4009 -- Rohre und Schläuche, aus vulkanisiertem Weichkautschuk, auch mit Fittings (zB Verbindungsstücke, Kniestücke und Flanschen):
- 10 - nicht mit anderen Stoffen verstärkt oder verbunden, ohne Fittings
 - 20 - nur mit Metall verstärkt oder verbunden, ohne Fittings
 - 30 - nur mit textilen Spinnstoffen verstärkt oder verbunden, ohne Fittings
 - 40 - mit anderen Stoffen verstärkt oder verbunden, ohne Fittings
 - 50 - mit Fittings

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
4014 --	Hygienische oder pharmazeutische Waren (einschließlich Sauger), aus vulkanisiertem Weichkautschuk, auch in Verbindung mit Hartkautschukteilen:
10	- Präservative
90	- andere
4015 --	Bekleidung und Bekleidungszubehör (einschließlich Handschuhe), für alle Zwecke, aus vulkanisiertem Weichkautschuk:
(10)	- Handschuhe:
11	- - für chirurgische Zwecke
19	- - sonstige
90	- andere
4016 --	Andere Waren aus vulkanisiertem Weichkautschuk:
10	- aus Zellkautschuk
(90)	- andere:
91	- - Rodenbeläge und Fußmatten
92	- - Radiergummi
93	- - Dichtungen
94	- - Boots- oder Dockfender, auch aufblasbar
95	- - sonstige aufblasbare Waren
99	- - sonstige
4017 00	Hartkautschuk (zB Ebonit) in allen Formen, einschließlich Abfälle und Bruch; Waren aus Hartkautschuk
4408 --	Furniere, Platten für die Herstellung von Sperrholz (auch verspleißt) und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt verleimt, mit einer Stärke von 6 mm oder weniger:
20	- von folgenden tropischen Bäumen: Dark Red Meranti, Light Red Meranti, White Lauan, Sipo, Limba, Okoumé, Obeche, Acajou d'Afrique, Sapelli, Baboen, Amerikanisches Mahagoni (Swietenia spp.), Rio-Palisander (Palissandre du Brésil) und Rosenholz (Bois de Rose femelle)

- 12 -

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
4412 --	Sperrholz, furniertes Holz und ähnliches Lagenholz:
(10)	- Sperrholz, ausschließlich aus Furnieren mit einer Stärke von 6 mm oder weniger:
11	- - mit zumindest einer Außenschichte aus folgenden tropischen Hölzern: Dark Red Meranti, Light Red Meranti, White Lauan, Sipo, Limba, Okoumé, Obeche, Acajou d'Afrique, Sapelli, Baboen, Amerikanisches Mahagoni (<i>Swietenia</i> spp.), Rio-Palisander (<i>Palissandre du Brésil</i>) und Rosenholz (<i>Bois de Rose femelle</i>)
4601 --	Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, auch zu Streifen verbunden; Flechtstoffe, Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, parallel aneinandergesetzt, oder flächenförmig gewebt, auch wenn sie dadurch den Charakter von Fertigwaren erhalten haben (zB Matten, Strohmatte, Gittergeflechte):
10	- Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, auch zu Streifen verbunden
20	- Matten, Strohmatte und Gittergeflechte, aus pflanzlichen Stoffen
(90)	- andere:
91	- - aus pflanzlichen Stoffen
4602 --	Korbwaren, Flechtwaren und andere Waren, unmittelbar aus Flechtstoffen geformt oder aus Waren der Nummer 4601 hergestellt; Waren aus Luffa:
10	- aus pflanzlichen Stoffen
5305 --	Kokosfasern, Abacafasern (<i>Manilahanf</i> oder <i>Musa textilis</i> Nee), Ramie und andere pflanzliche Spinnstoffe, anderweitig weder genannt noch inbegriffen, roh oder bearbeitet, aber nicht gesponnen; Werg, Kämmlinge und Abfälle von diesen Spinnstoffen (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff):
(10)	Kokosfasern:
19	- - anders:
	A - auf Unterlagen
5307 --	Garne aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Nummer 5303:
10	- ungezwirnt
20	- gezwirnt

TARIF
Nr./UNr.

Warenbezeichnung

- 5310 -- Gewebe aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Nummer 5303:
10 - roh
90 - anders
- 5607 -- Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, auch mit Kautschuk oder Kunststoffen imprägniert, bestrichen, überzogen oder umhüllt:
10 - aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Nummer 5303
30 - aus Abaca (Manilahanf oder Musa textilis Nee) oder anderen harten Blattfasern
- 5702 -- Teppiche und andere Bodenbeläge, aus Spinnstoffen, gewebt, weder getuftet noch beflockt, auch konfektioniert, einschließlich Kelim, Schumak, Karamanie und ähnliche handgewebte Teppiche:
20 - Bodenbeläge aus Kokosfasern
- 6305 -- Säcke und Beutel, für Verpackungszwecke:
10 - aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Nummer 5303
- 9401 -- Sitzmöbel (ausgenommen Waren der Nr. 9402), einschließlich solcher, die in Liegemöbel umgewandelt werden können, und Teile davon:
50 - Sitzmöbel aus Stuhlrohr, Korbweide, Bambus oder ähnlichen Stoffen
- 9403 -- Andere Möbel und Teile davon:
80 - Möbel aus anderen Stoffen, einschließlich Stuhlrohr, Korbweide, Bambus oder ähnlichen Stoffen:
A - aus Stuhlrohr, Korbweide, Bambus oder ähnlichen Stoffen

Vorblatt

Problem:

Im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen des GATT (Uruguay-Runde) wurde dem Abbau der Zölle für tropische Erzeugnisse hohe Priorität eingeräumt. Zollsenkungen für diese Waren sollen noch vor dem Abschluß der Uruguay-Runde in Kraft gesetzt werden.

Ziel und Inhalt:

Zollsenkungen für diejenigen tropischen Erzeugnisse, die in erster Linie von Entwicklungsländern erzeugt und exportiert werden, sind im Rahmen des Präferenzzollgesetzes vorzusehen.

Einräumung einer Verordnungsermächtigung zur Ermöglichung des Nachvollzuges von Änderungen in den Warenbezeichnungen des Zolltarifes im Bereich des Präferenzzollgesetzes.

Integrationspolitische Aspekte:

Unproblematisch. Auch die EWG setzt heuer weitere Zollsenkungen für tropische Erzeugnisse in Kraft. In technischer Hinsicht sind die Präferenzschemata Österreichs und der EWG kaum vergleichbar.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Abgesehen von der erforderlichen Änderung des Gebrauchszolltarifes kein besonderer Mehraufwand. Was den zu erwartenden Einnahmefall betrifft, wird auf den gleichzeitig vorgelegten Entwurf eines Bundesgesetzes über vorläufige Zollmaßnahmen im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen des GATT (Uruguay-Runde) hingewiesen. Beide gesetzgeberische Maßnahmen werden einen voraussichtlichen Entgang an Zolleinnahmen von 400 bis 500 Mio S bringen.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Eines der Ziele der multilateralen Handelsverhandlungen des GATT (Uruguay-Runde), die von einer Sondertagung der GATT-VERTRAGSPARTEIEN auf Ministerebene in Punta del Este im September 1986 eröffnet wurden, ist die "volle Liberalisierung des Handels mit tropischen Produkten, auch im verarbeiteten oder halbverarbeiteten Zustand, wobei tarifliche und alle nicht-tariflichen, den Handel mit diesen Produkten berührende Maßnahmen zu erfassen sind." Diesem Ziel wurde mit Rücksicht auf die Bedeutung des Handels mit tropischen Produkten für eine große Anzahl von weniger entwickelten Vertragsparteien des GATT besondere Priorität zuerkannt, das heißt, daß die Inkraftsetzung von vorläufigen Ergebnissen schon vor dem Abschluß der Uruguay-Runde erfolgen soll. Diese Absicht wurde bei der Halbzeitprüfung der Handelsverhandlungen, die im Dezember 1988 in Montreal ebenfalls auf Ministerebene stattfand, erneut bekräftigt. Bei dieser Gelegenheit wurde beschlossen, die einseitigen Angebote von Vertragsparteien, die in der zuständigen Verhandlungsgruppe vorgelegt worden waren, möglichst früh im Jahre 1989 (möglichst ab Jänner dieses Jahres) in Kraft zu setzen.

Österreich hat ein Angebot auf Zollsenkungen für tropische Produkte hinterlegt, das in erster Linie Verbesserungen der Präferenzgewährung nach dem Präferenzzollgesetz vorsieht. Daneben werden auch einige Zollsenkungen auf Meistbegünstigungsbasis vorgesehen, die allen GATT-Mitgliedern zugänglich sein sollen. Die Senkungen der Vorzugszollsätze nach dem Präferenzzollgesetz sind Gegenstand des vorliegenden Gesetzentwurfes.

Die Zollsenkungen betreffen in erster Linie Waren der Kapitel 1 bis 24 des Zolltarifes, die in der Anlage A zum Präferenzzollgesetz zusammengefaßt sind. Daneben sollen auch Senkungen der Vorzugszollsätze für industriell-gewerbliche Produkte vorgenommen werden, bei denen es sich um Waren des tropischen Sektors handelt und bei denen ein großes Lieferinteresse und auch ein gewisses Lieferpotential bei Entwicklungsländern besteht. Für Waren des industriell-gewerblichen Sektors (Kapitel 25 bis 97 des Zolltarifes) ist für begünstigte Länder der Gruppe I der Anlage C zum Präferenzzollgesetz derzeit eine generelle Zollsenkung (Präferenzspanne) von 50% des Ausgangszollsatzes vorgesehen, für Textilien und Bekleidung eine solche von 35% des Ausgangszollsatzes. Für Ursprungserzeugnisse der begünstigten Länder der Gruppe II der Anlage C (am wenigsten entwickelte Länder) ist generell die Zollfreiheit vorgesehen, für Textilien und Bekleidung eine Präferenzspanne von 50%. Für diejenigen Waren des industriell-gewerblichen Sektors, die durch ihre Aufnahme in

- 2 -

die neue Anlage G zum Präferenz Zollgesetz als tropische Erzeugnisse definiert werden, soll die Präferenzspanne vergrößert werden. Für die begünstigten Länder der Gruppe I soll sie in Zukunft grundsätzlich 75% betragen, für Textilien und Bekleidung 50% (bzw. für die am wenigsten entwickelten Länder 75%).

Außerdem soll bei dieser Gelegenheit eine Verordnungsermächtigung geschaffen werden, die es dem Bundesminister für Finanzen ermöglicht, formale Änderungen der Tarifnomenklatur, die sich auf die Warenbezeichnung bei Positionen beziehen, die in den Anlagen zum Präferenz Zollgesetz genannt sind, auch in diesem Bereich nachzuvollziehen.

Vom integrationspolitischen Standpunkt aus bietet das zu beschließende Bundesgesetz keine Probleme. Auch die EWG setzt weitere Zollsenkungsmaßnahmen für tropische Erzeugnisse im Laufe des Jahres 1989 in Kraft. In technischer Hinsicht sind die Präferenzschemata Österreichs und der EWG kaum vergleichbar.

Die Vollziehung des zu beschließenden Bundesgesetzes wird - abgesehen von der erforderlichen Änderung des Gebrauchszolltarifes - keinen besonderen Mehraufwand verursachen. Was den zu erwartenden Einnahmefall betrifft, wird auf den gleichzeitig vorgelegten Entwurf eines Bundesgesetzes über vorläufige Zollmaßnahmen im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen des GATT (Uruguay-Runde) hingewiesen. Beide gesetzgeberische Maßnahmen werden einen voraussichtlichen Entgang an Zolleinnahmen von 400 bis 500 Mio S bringen.

Die kompetenzrechtliche Grundlage für die Erlassung dieses Bundesgesetzes ist durch Art. 10 Abs 1 Z 2 B-VG in Verbindung mit § 6 Z 4 FAG 1989, BGBl.Nr. 687/1988, gegeben.

II. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1:

§ 2 Abs. 2 des Präferenz Zollgesetzes bestimmt, daß Vorzugszollsätze in einem bestimmten Ausmaß zu erheben sind, das als Hundertsatz der Ausgangszollsätze festgelegt wird. Aus diesem Hundertsatz ergibt sich die eigentliche Präferenzspanne. Diese Präferenzspanne wird für diejenigen Waren, die durch ihre Aufnahme in die neue Anlage G zum Präferenz Zollgesetz als tropische Erzeugnisse definiert werden, gegenüber den übrigen industriell-gewerblichen Waren erhöht. Für Waren der Kapitel 50 bis 63 und 65 des Zolltarifs (Textilien und Bekleidung sowie Hüte) beträgt sie derzeit für Ursprungserzeugnisse der überwiegenden Zahl der Entwicklungsländer (Gruppe I der Anlage C) 35% (= Erhebung in einem Ausmaß von 65% der Ausgangszollsätze), für Ursprungserzeugnisse der am wenigsten entwickelten Länder (Gruppe II) 50%. Für

tropische Erzeugnisse dieser Sektoren soll die Präferenzspanne nunmehr für begünstigte Länder der Gruppe I auf 50% und für begünstigte Länder der Gruppe II auf 75% (= Erhebung in einem Ausmaß von 25% der Ausgangszollsätze) erhöht werden. Für die übrigen tropischen Erzeugnisse des industriell-gewerblichen Sektors soll die Präferenzspanne von derzeit 50% auf 75% (= Erhebung in einem Ausmaß von 25%) erhöht werden. Diese letztere Maßnahme betrifft nur Ursprungserzeugnisse der begünstigten Länder der Gruppe I, da die am wenigsten entwickelten Länder in diesem Bereich bereits jetzt die Zollfreiheit genießen.

Zu Art. 1 Z 2:

Diese Verordnungsermächtigung soll es dem Bundesminister für Finanzen ermöglichen, formale Änderungen der Nomenklatur des Zolltarifes, die sich auf die Warenbezeichnung bei Positionen beziehen, die in den Anlagen zum Präferenzzollgesetz genannt sind, auch in diesem Bereich nachzuvollziehen. In Betracht kommen derartige Änderungen bei den Anlagen A (Liste der Waren der Kapitel 1 bis 24 des Zolltarifes, für die Vorzugszollsätze zu erheben sind, sowie die Höhe dieser Vorzugszollsätze), B (Liste der Waren, für die keine Vorzugszollsätze zu erheben sind), E (Ursprungsregeln) und die neue Anlage G (Definition der tropischen Erzeugnisse für Zwecke des Präferenzzollgesetzes).

Zu Art. I Z 3:

Zahlreiche Entwicklungsländer haben in der Verhandlungsgruppe 6 der Uruguay-Runde des GATT, die sich mit den tropischen Produkten befaßt, Forderungslisten für Zollsenkungen vorgelegt, die sich auch auf Österreich bezogen haben. Diese Forderungslisten sind außerordentlich umfangreich und betreffen folgende Warengruppen:

- Kaffee und dessen Verarbeitungsprodukte
- Kakao und dessen Verarbeitungsprodukte
- Gewürze
- Etherische Öle
- Pflanzen und Blumen
- Natürliche Gummen und Pflanzenauszüge
- Materialien pflanzlichen Ursprunges und Wachse
- Flechtwaren
- Ölsaaten sowie Mehl und Grieß aus Ölsaaten
- Pflanzliche Öle und deren Verarbeitungsprodukte
- Ölkuchen und andere Rückstände
- Tropische Wurzeln und Knollen
- Reis
- Tabak

- 4 -

- Tropische Früchte und Nüsse und deren Verarbeitungsprodukte
- Jute und Hartfasern und deren Verarbeitungsprodukte
- Naturkautschuk und dessen Verarbeitungsprodukte
- Tropische Hölzer und deren Verarbeitungsprodukte

Aus diesem umfangreichen Forderungskatalog, der noch durch individuelle Zusatzwünsche einzelner Entwicklungsländer erweitert wurde, wurde in intensiven interministeriellen Konsultationen im Einvernehmen mit den Sozialpartnern eine Liste möglicher Zugeständnisse Österreichs erarbeitet, die sich in erster Linie auf Verbesserungen des österreichischen Schemas der Allgemeinen Zollpräferenzen, das sich im Präferenzzollgesetz manifestiert, beziehen. Bei der Ausarbeitung dieser Angebotsliste wurde von mehreren Überlegungen ausgegangen: Liefermöglichkeiten der Entwicklungsländer wurden ebenso berücksichtigt wie Schutzinteressen der heimischen Wirtschaft bei konkurrierenden Erzeugnissen; Waren, für die an Stelle der Zölle Abgaben zollgleicher Wirkung eingehoben werden (Abschöpfungen im weitesten Sinne), wurden nicht in das Angebot einbezogen; soweit möglich, wurden für die am wenigsten entwickelten Länder besondere Begünstigungen vorgesehen.

Dieses Angebot wurde in den Verhandlungen der Uruguay-Runde unterbreitet und von der Ministertagung im Dezember 1988 in Montreal zur Kenntnis genommen. Seine Verwirklichung ist nunmehr in die Wege zu leiten.

Bemerkt wird noch, daß neben den Verbesserungen des Präferenzschemas auch Zollsenkungen für tropische Produkte auf GATT-Meistbegünstigungsbasis erforderlich sein werden. Diese sind jedoch Gegenstand eines gesondert vorgelegten Bundesgesetzes.

Diejenigen Maßnahmen, die sich auf tropische Erzeugnisse der Kapitel 1 bis 24 des Zolltarifes beziehen, sind in den Änderungen der Anlage A zum Präferenzzollgesetz zusammengefaßt, die Gegenstand von Art. I Z 3 des zu beschließenden Bundesgesetzes sind. Es handelt sich einerseits um die Einbeziehung neuer Waren in die Anlage A sowie die Festlegung von Vorzugszollsätzen hierfür, andererseits um die Senkung bereits bestehender Vorzugszollsätze für Waren, die in der Anlage A genannt sind. Aus Gründen der erhöhten Klarheit und Rechtssicherheit wurde davon abgesehen, die Einbeziehung neuer Waren in die Anlage A im Ordnungswege vorzunehmen; der Gesamtkomplex der Änderungen der Anlage A aus dem Titel der verbesserten Präferenzbehandlung für tropische Erzeugnisse soll uno actu durch den Gesetzgeber erfolgen.

Zu Art. I Z 4:

Die neu einzufügende Anlage G umfaßt diejenigen Waren der Kapitel 25 bis 97 des Zolltarifes, also des industriell gewerblichen Sektors, die als tropische Erzeugnisse anzusehen sind und für die weitergehende Zollsenkungen

als für die übrigen einschlägigen Waren eingeräumt werden. Es handelt sich auch um Verarbeitungsprodukte des tropischen Sektors. Für die Auswahl dieser Positionen waren die gleichen Überlegungen maßgebend wie hinsichtlich der tropischen Erzeugnisse der Kapitel 1 bis 24 des Zolltarifes.

Zu Art. II Z 1:

Das Inkrafttreten der vorgesehenen Maßnahmen soll mit Beginn des zweiten Halbjahres 1989 erfolgen. Ein früherer Termin ist aus technischen Gründen nicht möglich.

Zu Art. II Z 2:

Diese enthält die Vollzugsklausel.

Gegenüberstellung

In der nachfolgenden Gegenüberstellung ist auf der linken Seitehälfte der Text des Gesetzentwurfes und daneben der derzeitige Gesetzestext wiedergegeben. Bei der Z 3 des Gesetzentwurfes beschränkt sich die Wiedergabe der derzeitigen Gesetzeslage auf die Anführung der geltenden Vorzugszollsätze, jeweils für die im Gesetzentwurf angesprochene Gruppe der begünstigten Länder. In den Fällen, in denen derzeit kein Vorzugszollsatz für die betreffende Ware bzw. die angesprochene Gruppe der begünstigten Länder vorgesehen ist, wird dies durch einen Strich (-) zum Ausdruck gebracht.

Von einer neuerlichen Wiedergabe der Anlage G, die kein derzeitiges Gegenstück hat, wird abgesehen.

1. § 2 Abs. 2 lautet:

"(2) Für die Waren der Kapitel 25 bis 97 des Zolltarifes, mit Ausnahme der in der einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildenden Anlage B genannten Waren, sind Vorzugszölle in einem bestimmten Hundertsatz der Ausgangszollsätze zu erheben. Dieser beträgt

1. für Ursprungserzeugnisse der begünstigten Länder, die in der Gruppe I der Anlage C angeführt sind,

- a) 65 für Waren der Kapitel 50 bis 63 und 65 des Zolltarifes, jedoch 50, sofern es sich um tropische Erzeugnisse handelt, die in der einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildenden Anlage G genannt sind;
- b) 50 für Waren der übrigen in Betracht kommenden Kapitel, jedoch 25, sofern es sich um tropische Erzeugnisse handelt, die in der Anlage G genannt sind;

2. für Ursprungserzeugnisse der begünstigten Länder, die in der Gruppe II (am wenigsten entwickelte Länder) der Anlage C angeführt sind,

- a) 50 für Waren der Kapitel 50 bis 63 und 65 des Zolltarifes, jedoch 25, sofern es sich um tropische Erzeugnisse handelt, die in der Anlage G genannt sind;
- b) Null für Waren der übrigen in Betracht kommenden Kapitel.

Bei Berechnung der Vorzugszollsätze sind Bruchteile von Wertzollsätzen von mehr als 0,05 vH und Bruchteile der in Schilling festgelegten Zollsätze von mehr als S 0,05 auf die erste Dezimalstelle aufzurunden, ansonsten auf die erste Dezimalstelle abzurunden."

2. Nach § 2 Abs. 5 wird folgender Absatz eingefügt:

"(6) Ergeben sich Änderungen in der Bezeichnung nach dem Zolltarif von Waren, die in den Anlagen A, B, E oder G genannt sind, so sind die erforderlichen Anpassungen dieser Anlagen vom Bundesminister für Finanzen durch Verordnung vorzunehmen."

(2) Für die Waren der Kapitel 25 bis 97 des Zolltarifes, mit Ausnahme der in der einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildenden Anlage B genannten Waren, sind Vorzugszölle in einem bestimmten Hundertsatz der Ausgangszollsätze zu erheben. Dieser beträgt

1. für Ursprungserzeugnisse der begünstigten Länder, die in der Gruppe I der Anlage C angeführt sind,

- a) 65 für Waren der Kapitel 50 bis 63 und 65 des Zolltarifs,
- b) 50 für Waren der übrigen in Betracht kommenden Kapitel;

2. für Ursprungserzeugnisse der begünstigten Länder, die in der Gruppe II (am wenigsten entwickelte Länder) der Anlage C angeführt sind,

- a) 50 für Waren der Kapitel 50 bis 63 und 65 des Zolltarifs,
- b) Null für Waren der übrigen in Betracht kommenden Kapitel.

Bei Berechnung der Vorzugszollsätze sind Bruchteile von Wertzollsätzen von mehr als 0,05 vH und Bruchteile der in Schilling festgelegten Zollsätze von mehr als S 0,05 auf die erste Dezimalstelle aufzurunden, ansonsten auf die erste Dezimalstelle abzurunden.

3. Die Anlage A zum Präferenzollgesetz wird wie folgt geändert:

Derzeitiger Vorzugszollsatz für begünstigte
Länder der
Gruppe I Gruppe II

1. Die Unternummer 0811 90 B 3 lautet:

"0811 90 B 3 - sonstige:

a - von Früchten der Nummern 0801, 0803 und 0804 sowie der Unternummern 0805 40, 0805 50 und 0807 20	8%	frei	15%	frei
b - andere	15%	frei"	15%	frei

2. Die Unternummer 0813 40 lautet:

"0813 40 - andere Früchte:

A - ungebleicht	frei	frei	frei	frei
B - andere:				
1 - von Früchten der Nummern 0801, 0803 und 0804 sowie der Unternummern 0805 40, 0805 50 und 0807 20	5%	frei"	-	-

3. Die Vorzugszollsätze für Waren der Unternummern 0901 21 A und 0901 22 A aus den begünstigten Ländern der Gruppe I lauten jeweils: 7,8%

15,6%

4. Die Vorzugszollsätze für Waren der Unternummern 0901 21 B und 0901 22 B aus den begünstigten Ländern der Gruppe I lauten jeweils: 6%

12%

5. Der Vorzugszollsatz für Waren der Unternummer 0904 12 A aus den begünstigten Ländern der Gruppe I lautet: 9%

13,5%

- | | | |
|--|--------------|--------|
| 6. Der Vorzugzollsatz für Waren der Unternummer 0904 12 B aus den begünstigten Ländern der Gruppe I lautet: 6% | 9% | |
| 7. Die Vorzugzollsätze für Waren der Unternummern 0904 12 A und 0904 12 B aus den begünstigten Ländern der Gruppe II lauten jeweils: frei | | 6%, 4% |
| 8. Die Vorzugzollsätze für Waren der Unternummern 0904 20 B 1 a und 0904 20 B 2 a aus den begünstigten Ländern der Gruppe I lauten jeweils: 9% | 10,5%, 16,5% | |
| 9. Die Vorzugzollsätze für Waren der Unternummern 0904 20 B 1 b und 0904 20 B 2 b aus den begünstigten Ländern der Gruppe I lauten jeweils: 6% | 7%, 11% | |
| 10. Die Vorzugzollsätze für Waren der Unternummern 0904 20 B 2 a und 0904 20 B 2 b aus den begünstigten Ländern der Gruppe II lauten jeweils: frei | | 6%, 4% |
| 11. Die Vorzugzollsätze für Waren der Unternummern 0905 00 A 1 und 0905 00 B 1 aus den begünstigten Ländern der Gruppe I lauten jeweils: 1 500,- | 2 520,- | |
| 12. Die Vorzugzollsätze für Waren der Unternummern 0905 00 A 2 und 0905 00 B 2 aus den begünstigten Ländern der Gruppe I lauten jeweils: 1 000,- | 1 680,- | |
| 13. Der Vorzugzollsatz für Waren der Unternummer 0906 20 A aus den begünstigten Ländern der Gruppe I lautet: 9% | 18% | |
| 14. Der Vorzugzollsatz für Waren der Unternummer 0906 20 B aus den begünstigten Ländern der Gruppe I lautet: 6% | 12% | |

15. Die Vorzugzollsätze für Waren der Unternehmern 0906 20 A und 0906 20 B aus den begünstigten Ländern der Gruppe II lauten jeweils: frei 9%, 6%
16. Der Vorzugzollsatz für Waren der Unter Nummer 0907 00 B 1 aus den begünstigten Ländern der Gruppe I lautet: 6% 18%
17. Der Vorzugzollsatz für Waren der Unter Nummer 0907 00 B 2 aus den begünstigten Ländern der Gruppe I lautet: 4% 12%
18. Die Vorzugzollsätze für Waren der Unternehmern 0907 00 B 1 und 0907 00 B 2 aus den begünstigten Ländern der Gruppe II lauten jeweils: frei 12%, 8%
19. Der Vorzugzollsatz für Waren der Unter Nummer 0908 10 B 1 aus den begünstigten Ländern der Gruppe I lautet: 6% 13,5%
20. Der Vorzugzollsatz für Waren der Unter Nummer 0908 10 B 2 aus den begünstigten Ländern der Gruppe I lautet: 4% 9%
21. Die Vorzugzollsätze für Waren der Unternehmern 0908 10 B 1 und 0908 10 B 2 aus den begünstigten Ländern der Gruppe II lauten jeweils: frei 7,5%, 5%
22. Der Vorzugzollsatz für Waren der Unter Nummer 0908 20 B 1 aus den begünstigten Ländern der Gruppe I lautet: 6% 13,5%
23. Der Vorzugzollsatz für Waren der Unter Nummer 0908 20 B 2 aus den begünstigten Ländern der Gruppe I lautet: 4% 9%

- 6 -
24. Die Vorzugszollsätze für Waren der Unternummern 0908 20 B 1 und 0908 20 B 2 aus den begünstigten Ländern der Gruppe II lauten jeweils: frei 7,5%, 5%
25. Der Vorzugszollsatz für Waren der Unter Nummer 0908 30 A 2 a aus den begünstigten Ländern der Gruppe I lautet: 6% 13,5%
26. Der Vorzugszollsatz für Waren der Unter Nummer 0908 30 A 2 b aus den begünstigten Ländern der Gruppe I lautet: 4% 9%
27. Die Vorzugszollsätze für Waren der Unternummern 0908 30 A 2 a und 0908 30 A 2 b aus den begünstigten Ländern der Gruppe II lauten jeweils: frei 7,5%, 5%
28. Die Vorzugszollsätze für Waren der Unternummern 0908 30 B 1 a und 0908 30 B 2 a aus den begünstigten Ländern der Gruppe I lauten jeweils: 3% 6%, 7,5%
29. Die Vorzugszollsätze für Waren der Unternummern 0908 30 B 1 b und 0908 30 B 2 b aus den begünstigten Ländern der Gruppe I lauten jeweils: 2% 4%, 5%
30. Die Vorzugszollsätze für Waren der Unternummern 0908 30 B 2 a und 0908 30 B 2 b aus den begünstigten Ländern der Gruppe II lauten jeweils: frei 1,5%, 1%
31. Die Vorzugszollsätze für Waren der Unternummern 0909 30 B 1 und 0909 30 B 2 aus den begünstigten Ländern der Gruppe I und der Gruppe II lauten jeweils: frei 6%, 4% 3%, 2%
32. Die Vorzugszollsätze für Waren der Unternummern 0910 10 B 1 und 0910 10 B 2 aus den begünstigten Ländern der Gruppe I und der Gruppe II lauten jeweils: frei 13,5%, 9% 6%, 4%

33. Die Vorzugzollsätze für Waren der Unternehmern 0910 30 A und 0910 30 B aus den begünstigten Ländern der Gruppe I lauten jeweils: 1 800,- 3 375,-, 2 250,-
34. Die Vorzugzollsätze für Waren der Unternehmern 0901 30 A und 0910 30 B aus den begünstigten Ländern der Gruppe II lauten jeweils: frei 3 375,-, 2 250,-
35. Der Vorzugzollsatz für Waren der Unter Nummer 0910 50 A aus den begünstigten Ländern der Gruppe I lautet: 10,5% 12%
36. Der Vorzugzollsatz für Waren der Unter Nummer 0910 50 A aus den begünstigten Ländern der Gruppe II lautet: 9% 12%
37. Der Vorzugzollsatz für Waren der Unter Nummer 0910 50 B aus den begünstigten Ländern der Gruppe I lautet: 7% 8%
38. Der Vorzugzollsatz für Waren der Unter Nummer 0910 50 B aus den begünstigten Ländern der Gruppe II lautet: 6% 8%
39. Die Vorzugzollsätze für Waren der Unter Nummer 0910 99 A aus den begünstigten Ländern der Gruppe I und der Gruppe II lauten jeweils: 1 800,- 3 375,- 3 375,-
40. Die Vorzugzollsätze für Waren der Unter Nummer 0910 99 B aus den begünstigten Ländern der Gruppe I und der Gruppe II lauten jeweils: 1 200,- 2 250,- 2 250,-
41. Der Vorzugzollsatz für Waren der Unter Nummer 1106 30 A aus den begünstigten Ländern der Gruppe I lautet: 3% 5%

42. Der Vorzugszollsatz für Waren der Unternummer 1106 30 A aus den begünstigten Ländern der Gruppe II lautet: frei					5%
43. Der Vorzugszollsatz für Waren der Unternummer 1805 00 aus den begünstigten Ländern der Gruppe II lautet: frei					7%
44. Die Unternummer 2001 90 lautet:					
"2001 90 - andere:					
A - Trüffeln	10%	frei	10%	frei	
B - Pilze:					
1 - in luftdicht verschlossenen Umschließungen					
mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger	200,-	frei	-	-	
2 - sonstige	150,-	frei	-	-	
C - Früchte der Gattung Capsicum:					
2 - sonstige:					
b - andere:					
1 - in unmittelbaren Umschließungen					
mit einem Inhalt von 1 kg oder					
weniger	12%	9%	12%	9%	
2 - sonstige	8%	6%	8%	6%	
D - Früchte der Gattung Pimenta	8%	frei	8%	frei	

F - andere:

1 - in luftdicht verschlossenen Umschließungen
mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger:

a - Kapern	frei	frei	frei	frei
b - Mango Chutney	frei	frei	frei	frei
c - andere:				
1 - Palmherzen	frei	frei	-	-

2 - sonstige:

a - Kapern	frei	frei	frei	frei
b - Mango Chutney	frei	frei	frei	frei
c - Oliven	frei	frei	frei	frei
e - Früchte der Nummern 0801 und 0803 sowie der Unternummern 0804 10, 0804 30, 0804 40 und 0804 50, ohne Zuckerzusatz	frei	frei	frei	frei
f - andere:				
1 - Palmherzen	frei	frei"	-	-

45. Der Vorzugszollsatz für Waren der Unternummer 2008 11 B aus den begünstigten Ländern der Gruppe I lautet: 6%

6%
+ 150,-

46. Der Vorzugszollsatz für Waren der Unternummer 2008 19 A aus den begünstigten Ländern der Gruppe I lautet: 6%

6%
+ 150,-

47. Die Unternummer 2008 20 lautet:

"20 - Ananas:

A - Pulpe und Mark:

1 - in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger	5%	frei	5%	frei
--	----	------	----	------

2 - sonstige:

a - in luftdicht verschlossenen Um- schließungen	80,-	frei	80,-	frei
---	------	------	------	------

b - anders	5%	frei	-	-
------------------	----	------	---	---

B - andere:

1 - in luftdicht verschlossenen Umschließungen	4%	frei	6%	frei
--	----	------	----	------

2 - sonstige	6%	frei"	-	-
--------------------	----	-------	---	---

+ 200,-

48. Die Unternummer 2008 90 lautet:

"(90) - andere, einschließlich Mischungen, ausgenommen
die der Unternummer 2008 19:

91 - - Palmherzen	16%	frei	-	-
	min			
	150,-			

92 - - Mischungen:

A - Pulpe und Mark:

1 - in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger	15%	10%	-	-
--	-----	-----	---	---

B - andere:

2 - andere genießbare Pflanzenteile	25%	15%	-	-
	min	min		
	250,-	150,-		

99 - - sonstige:

A - Früchte:

1 - Pulpe und Mark:

a - in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger:

1 - von Früchten der Nummer 0803

sowie der Unternummern 0804 10,

0804 40 und 0804 50 frei frei 5% frei

2 - sonstige - 12% - -

b - andere:

1 - von Guaven, in luftdicht ver-

schlossenen Umschließungen frei frei 80,- frei

2 - sonstige - frei - -

2 - sonstige:

a - Früchte der Nummer 0803 sowie der Unternummern 0804 10, 0804 40 und 0804 50:

1 - Guaven frei frei 5% frei

2 - sonstige ohne Zusatz von Zucker 4% frei" 6% frei

+ 100,- + 150,-

49. Die Unternummer 2009 40 B lautet:

"2009 40 B - andere:

1 - ohne Zusatz von Zucker:

a - Rohsaft, in unmittelbaren Umschließungen

mit einem Inhalt von weniger als 20 l ... 60,- frei 90,- frei

b - andere 4% frei" - -

50. Die Unternummer 2009 80 B 2 lautet:

"2009 80 B 2 - sonstige:

a - ohne Zusatz von Zucker:

1 - Rohsaft, in unmittelbaren Um-

schließungen mit einem Inhalt von

weniger als 20 l 60,- frei 90,- frei

2 - sonstige 4% frei" - -

51. Nach der Unternummer 2009 90 A 4 b 2 wird folgende Unternummer eingefügt:

"B - andere:

3 - von Früchten der Nummern 0801 und 0803
sowie der Unternummern 0804 10, 0804 30,
0804 40, 0804 50, 0805 40 und 0805 90:

a - ohne Zusatz von Zucker 4% frei - -

b - mit Zusatz von Zucker:

1 - Mischungen von Ananas- und Grape-

fruitsäften 130,- frei" - -

52. Der Vorzugszollsatz für Waren der Unternummer 2101 10 B 1 a aus den be-
günstigten Ländern der Gruppe I lautet: 5,2%

7,8%

53. Der Vorzugszollsatz für Waren der Unternummer 2101 10 B 1 b aus den begünstigten Ländern der Gruppe I lautet: 4%

6%

54. Der Vorzugszollsatz für Waren der Unternummer 2101 10 B 2 aus den begünstigten Ländern der Gruppe I lautet: 900,-

1 200,-

4. Dem Präferenzollgesetz wird die in der Anlage zu diesem Bundesgesetz enthaltene Anlage G angefügt.